


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pottenau.

SATZUNG

§ 1
Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung werden mit der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Eingeschlossen sind die Flurstücke 3927, 3927/1, 3929 und Teilflächen der Flurstücke 3925, 3966, 3968 und 3969 Gemarkung Langenpreising. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

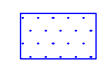
§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen kann der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften) nicht entgegengehalten werden, dass sie

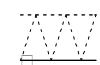
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Es sind nur Gebäude mit maximal zwei Wohnungen zulässig. Die Gebäude können nur innerhalb der in die Satzung einbezogenen Fläche errichtet werden. Sollen Grundstücke zum Zwecke der Bebauung geteilt werden, muss das gesamte Baugrundstück innerhalb der in die Satzung einbezogenen Fläche liegen.

§ 4
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

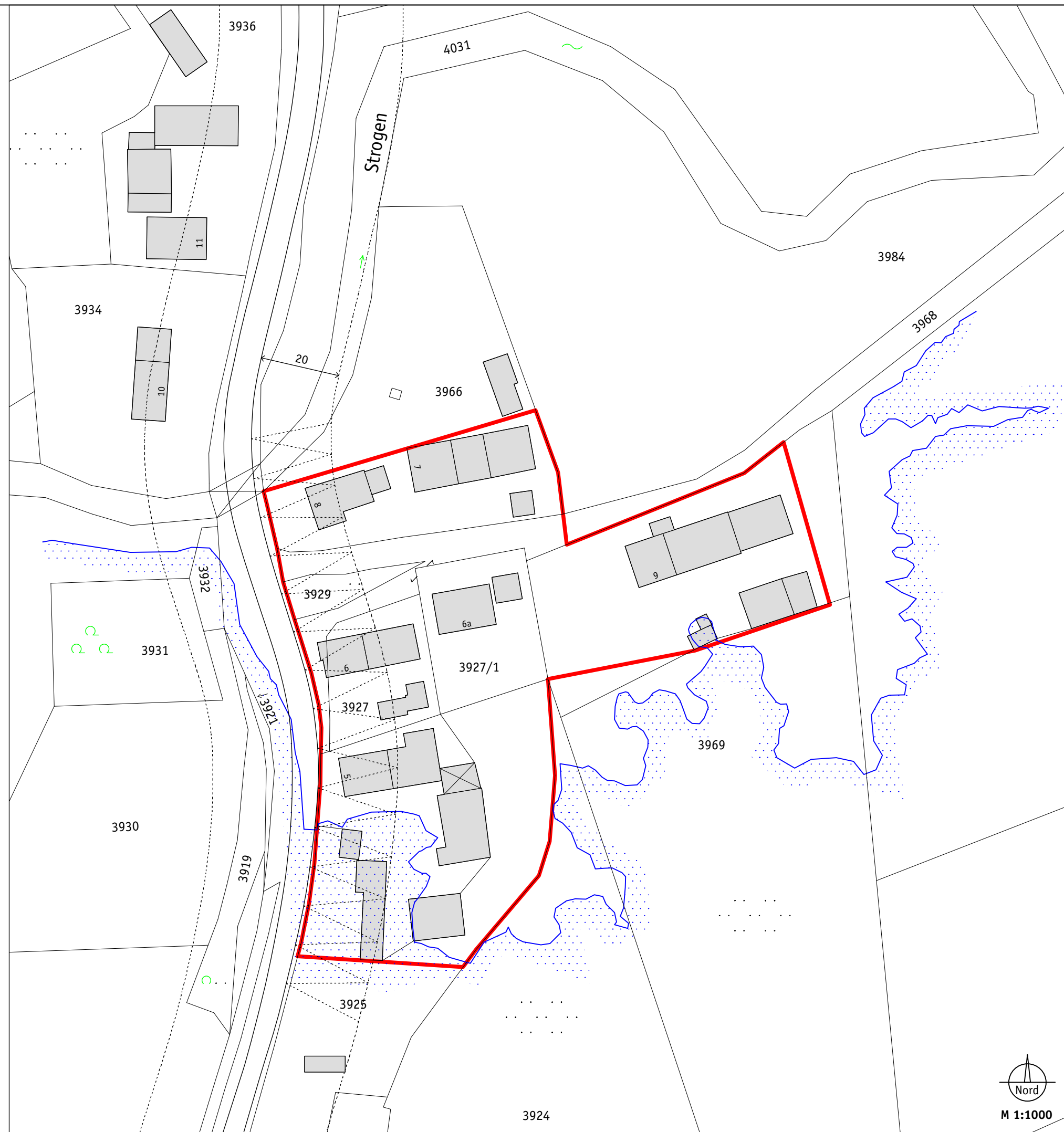
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Überschwemmungsgebiet der Strogen (vorläufig gesichert)

 straßenrechtliche Anbauverbotszone der Staatsstraße

HINWEIS

Die ortsübliche, nach guter fachlicher Praxis erfolgende Bewirtschaftung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden.



Gemeinde Langenpreising Außenbereichssatzung Pottenau

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gefasst am 10. Januar 2012
Der von der Satzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben in der Fassung vom 25. Juli 2012 (§35 Abs. 6, §13 BauGB) vom 13. August 2012 bis 12. September 2012
Satzungsbeschluss in der Fassung vom 25. Juli 2012 am 9. Oktober 2012
- Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§246 Abs. 1a BauGB).

Wartenberg den
1. Bürgermeister Dr. Peter Deimel (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom 25. Juli 2012 mit Begründung vom 25. Juli 2012 in Kraft. (§10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg den
1. Bürgermeister Dr. Peter Deimel (Siegel)

gefertigt am 25. Juli 2012
Verfahrensvermerke vom 16. Oktober 2012

architekturbüro pezold-Wartenberg

